

Gemeinderat

Dorfstrasse 20 • 6264 Pfaffnau

Telefon 062 747 30 70
gemeinderat@pfaffnau.ch
www.pfaffnau.ch

Gemeinde Pfaffnau



PEAFFNAU



ST. URBAN

Wasserversorgungsreglement (WVR) der Gemeinde Pfaffnau

vom 01. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck und Inhalt	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Zuständigkeit	4
II. Planung der Wasserversorgung	5
Art. 4 Wasserversorgungsplanung	5
Art. 5 Grundwasserschutzzonen	5
Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen.....	5
III. Versorgungsaufgabe	5
Art. 7 Versorgungspflicht und -umfang	5
IV. Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern	6
Art. 8 Rechtsnatur	6
Art. 9 Bewilligungspflicht	6
Art. 10 Haftung.....	6
Art. 13 Handänderung.....	7
Art. 14 Auflösung des Bezugsverhältnisses	7
V. Wasserversorgungsanlagen	8
Art. 15 Anlagen zur Wasserversorgung.....	8
Art. 16 Öffentliche Anlagen	8
Art. 17 Private Anlagen	8
Art. 18 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung.....	9
Art. 19 Erstellung und Kosten.....	9
Art. 20 Installation, Unterhalt und Ersatz	9
Art. 21 Standort, Änderungen	10
Art. 22 Revision, Störungen	10
Art. 23 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung.....	10
Art. 24 Informations- und Kontrollrecht.....	11
Art. 25 Bewilligung	11
Art. 26 Technische Bestimmungen	11
Art. 27 Umlegungen von privaten Leitungen	11
Art. 28 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen	11
Art. 29 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger	12
Art. 30 Nutzung von Brauch- und Regenwasser	12
Art. 31 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	12
VI. Finanzierung	13
Art. 33 Finanzierung der Anlagen.....	13
Art. 34 Anschlussgebühr	13

Art. 35 Beiträge	13
Art. 36 Verwaltungsgebühren.....	14
Art. 37 Grund- und Verbrauchsgebühr	14
Art. 38 Rechnungsstellung	14
Art. 39 Gebührenpflichtiger Schuldner	14
Art. 40 Zahlungspflicht und Fälligkeit.....	15
Art. 41 Mehrwertsteuer.....	15
VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise	15
Art. 42 Unberechtigter Wasserbezug	15
Art. 43 Rechtsmittel.....	15
Art. 44 Widerhandlungen	15
Art. 45 Hinweise.....	15
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Art. 46 Übergangsbestimmung.....	16
Art. 47 Ausnahmen	16
Art. 48 Hängige Verfahren	16
Art. 49 Aufhebung des bisherigen Reglements	16
Art. 50 Inkrafttreten	16

Die Einwohnergemeinde Pfaffnau erlässt gestützt auf § 39 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 (WNVG) folgendes Wasserversorgungsreglement:

Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt

- 1 Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Pfaffnau/St. Urban.
- 2 Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.
- 3 Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind die Anlagen zur Wasserversorgung sowie die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement gilt für alle Wasserbezüger sowie alle Eigentümer und Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgung.
- 2 Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.
- 3 Grundeigentümer sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der Wasserversorgerin zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle.
- 4 Das Versorgungsgebiet der gemeindeeigenen Wasserversorgung umfasst die Bauzonen. Das Versorgungsgebiet kann sich auf weitere Gebiete erstrecken, sofern diese von der gemeindeeigenen Wasserversorgung versorgt werden.
- 5 Wird die Wasserversorgung eines beauftragten Versorgungsträgers von der Gemeinde übernommen, erweitert sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Übernahme das Versorgungsgebiet gemäss Abs. 4 um das Versorgungsgebiet der übernommenen Wasserversorgung.

Art. 3 Zuständigkeit

Die Gemeinde Pfaffnau plant und betreibt die Wasserversorgung im zuständigen Geltungsbereich, gemäss Art. 2. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Versorgungsanlagen.

- 1 Sie kann diese Aufgaben selbst erbringen oder ganz oder teilweise einer oder mehreren Wasserversorgerinnen übertragen.
- 2 Sie erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festgelegt sind.
- 3 In jedem Fall übt der Gemeinderat die Aufsicht über die öffentliche Wasserversorgung aus.
- 4 Die Wasserversorgerin kann Ausführungsvorschriften erlassen.

- 5 Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die Gemeinde einen Brunnenmeister einsetzen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der Gemeinde festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

II. Planung der Wasserversorgung

Art. 4 Wasserversorgungsplanung

- 1 Die Wasserversorgerin erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung.
- 2 Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandesaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.
- 3 Die Wasserversorgungsplanung ist mit der Erschliessungsrichtplanung nach § 40 des Planungs- und Baugesetzes abzustimmen.
- 4 Im Übrigen richtet sich die Planung der Wasserversorgung nach § 36 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG).

Art. 5 Grundwasserschutzzonen

- 1 Die Gemeinde Pfaffnau lässt zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Grundwasserschutzzonen ausscheiden.
- 2 Die Grundwasserschutzzonen sind im kommunalen Zonenplan als orientierender Planungsinhalt einzutragen.

Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die Wasserversorgerin sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinne von Art. 29 der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

III. Versorgungsaufgabe

Art. 7 Versorgungspflicht und -umfang

- 1 Die Wasserversorgerin gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig, bzw. schnellstmöglich angekündigt; sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.
- 2 Die Wasserversorgerin gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
 - a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann und
 - b. der Brandschutz, soweit möglich, durch Hydrantenanlagen nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.
- 3 Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Ausserhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich keine Versorgungspflicht. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzone ist möglich, soweit der Aufwand für die Gemeinde zumutbar und verhältnismässig ist.
- 4 Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.
- 5 Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Insbesondere kann sie folgendes verbieten oder einschränken:
 - a. Bewässern von Gärten und Rasenflächen;

- b. Füllen von Jauchegruben;
 - c. Füllen von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.);
 - d. Füllen von Wasserspeichern;
 - e. Wasserbezug von gewerblichen Grossbezügern;
 - f. Autowaschen;
 - g. Betrieb von Brunnenanlagen.
- 6 Die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und andere ausserordentliche Spitzenbezüge sind vorgängig dem Brunnenmeister zu melden. Der Brunnenmeister kann den Zeitpunkt des Wasserbezugs vorschreiben.
 - 7 Die Wasserversorgerin ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.
 - 8 Wasserbezüge ab Hydrant, auch für die Strassenreinigung, Kanalisationsspülung usw. sind dem Brunnenmeister zu melden. Dabei ist ein Rückflussverhinderer einzusetzen.

IV. Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern

Art. 8 Rechtsnatur

Das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 9 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung der Wasserversorgerin ist erforderlich für
 - a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
 - b. Um-, An- oder Aufbauten;
 - c. die Errichtung von baubewilligungspflichtigen Schwimmbassins;
 - d. die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
 - e. die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, insbesondere von Wasserbehandlungsanlagen wie beispielsweise Enthärtungsanlagen, Druckerhöhungsanlagen, usw.;
 - f. den Bezug von Bauwasser;
 - g. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
 - h. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen);
 - i. die Installation von Zweikreisystemen (Regenwassernutzungsanlagen).
- 2 Die Gesuche sind der Wasserversorgerin mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 3 Die Wasserversorgerin kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.
- 4 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.
- 5 Jede unbewilligte Wasserentnahme ab Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten. Strafrechtliche Konsequenzen sind im Art. 42 geregelt.

Art. 10 Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgerin für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung und deren Werk zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Im Schadenfall ist der Wasserbezüger haftbar für:

- die Ortung des Lecks im Wasserleitungsnetz der Wasserversorgung,
- die Reparatur am Leitungssystem ab der Anschlussverbindung zur Hauptleitung,
- die Aufwendungen des Brunnenmeisters,
- und den Wasserverlust,
- sowie weiter im Zusammenhang stehende Aufwendungen und Schäden.

Art. 11 Haftungsausschluss

- 1 Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügern durch Unterbrechung, Verunreinigungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

Art. 12 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Verboten ist unter anderem:

- a. Eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen ohne Bewilligung der Wasserversorgung;
- b. Das Entfernen von Plomben oder Siegeln;
- c. Das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Wasserversorgung;
- d. Das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen Anlagen oder das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der Wasserversorgung;
- e. Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler;
- f. Jegliche Manipulationen an Wasserzählern oder deren Zusatzeinrichtung.

Art. 13 Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgerin jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 14 Auflösung des Bezugsverhältnisses

- 1 Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgerin drei Monate vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Drei Monate nach Ende des Wasserbezugs hat die Wasserversorgerin das Recht, den Anschluss jederzeit abzutrennen.
- 2 Wird festgestellt, dass nicht regelmässig Wasser bezogen wird, hat die Wasserversorgerin das Recht, die Baute vom Versorgungsnetz zu trennen. Vorausgesetzt wird, dass nach einer schriftlichen Rüge beim Eigentümer nicht wieder regelmässig Wasser bezogen wurde.
- 3 Unter regelmässigem Wasserbezug wird ein minimaler Wasserbezug verstanden, mit welchem das Wasservolumen in der Hausanschlussleitung und der Hausinstallation pro Woche mindestens einmal erneuert wird. Die Massnahme erfolgt zur Gewährleistung der Trinkwasserqualität im Leitungsnetz.
- 4 Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgerin, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Wasserversorgerin bestimmt den Standort der Netztrennung.
- 5 Die Kosten für die Abtrennung vom Versorgungsnetz, wie auch für einen späteren neuen Anschluss, sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

V. Wasserversorgungsanlagen

a. Grundsätze

Art. 15 Anlagen zur Wasserversorgung

- 1 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen. Als Wasserversorgungsanlagen gelten sämtliche Anlagen bis und mit Wasserzähler, die der Wassergewinnung-, -aufbereitung, -messung, -förderung, -abgabe und -speicherung dienen.
- 2 Die Wasserversorgerin und die Wasserbezüger holen die erforderlichen Durchleitungsrechte für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen ein und sichern diese rechtlich. Die Durchleitungsrechte müssen mit einer Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden. Für Durchleitungsrechte innerhalb der Bauzonen werden keine Entschädigungen entrichtet.
- 3 Die Grundeigentümerschaften sowie die Wasserversorgerin sind berechtigt, bestehende öffentliche Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.
- 4 Der Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen ist durch die Grundeigentümerschaft für den Betrieb und Unterhalt jederzeit zu gewährleisten.
- 5 Die Grundeigentümerschaft hat nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern, Hydranten sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihrem Grundstück zu dulden.
- 6 Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an der Wasserversorgungsanlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Gemeinde keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.

Art. 16 Öffentliche Anlagen

- 1 Die öffentlichen Anlagen (Anlagen im Besitz der Wasserversorgung) umfassen namentlich die Fassungsanlagen, Quellleitungen, die Pumpwerke, die Reservoirs, Übergabestationen und Schächte, die öffentlichen Leitungen (inkl. Hauptschieber), die Wasserzähler und die Hydrantenanlagen.
- 2 Die öffentlichen Leitungen (Leitungen im Besitz der Wasserversorgung) umfassen die Transport- und Verteilleitungen.

Art. 17 Private Anlagen

- 1 Die privaten Anlagen (Anlagen im privaten Besitz) umfassen die Hausanschlussleitungen (inkl. Abzweigstück und Hausanschlussschieber) und die Hausinstallationen nach dem Wasserzähler.
- 2 Hausanschlussleitungen verbinden ab den Absperrschiebern die öffentlichen Leitungen mit den Hausinstallationen. Die Wasserversorgerin bestimmt die Lage der Absperrschieber.
- 3 Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

b. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

Art. 18 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

- 1 Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen und Sonderbauwerke.
- 2 Die Wasserversorgerin erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem kommunalen Erschliessungsrichtplan.
- 3 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

2. Hydrantenanlagen und -löschschutz

Art. 19 Erstellung und Kosten

- 1 Die Gemeinde erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Vorbehalten bleibt § 97 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957.
- 2 Die Gemeinde kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten. Es gilt die Richtlinie für die Löschwasserversorgung der SVGW (W5).
- 3 Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Die zur Verfügung stehende Wassermenge richtet sich nach dem vorhandenen Wasservorkommen. Die Versorgungssicherheit ist in jedem Fall sicherzustellen.
- 4 Die Eigentümer von Parzellen sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Wasserversorgerin berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerschaft. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung sind durch die Verursacher zu tragen. Die Umgebungsgestaltung im unmittelbaren Hydrantenbereich ist jederzeit zugänglich und bedienbar auszugestalten.
- 5 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.
- 6 Steht die Löschreserve während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies der zuständigen Feuerwehr zu melden.

3. Wasserzähler

Art. 20 Installation, Unterhalt und Ersatz

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgen nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgerin installiert, unterhalten und ersetzt. Die Wasserversorgerin kann digitale Zähler installieren, welche per Funk ausgelesen werden können. Die digital ausgelesenen Daten unterstehen der übergeordneten Datenschutzgesetzgebung. Falls die Funkablesung vom Wasserbezüger verweigert wird, werden die Mehrkosten für die manuelle Ablesung gesondert verrechnet.
- 2 Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Nebenzähler werden den Wasserbezüger gesondert verrechnet.

Art. 21 Standort, Änderungen

- 1 Die Wasserversorgerin bestimmt die notwendige Dimension, die Art (digital) und den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Standort muss frostfrei sein.
- 2 Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.
- 3 Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der Wasserversorgerin vornehmen oder vornehmen lassen.
- 4 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, muss zu Lasten der Wasserbezüger ein frostsicherer Wasserzählerschacht erstellt werden.
- 5 Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil, unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezügern.
- 6 Der Wasserzähler bleibt jederzeit Eigentum der Wasserversorgung.
- 7 Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird der Mehraufwand und eine zusätzliche Miete verrechnet.

Art. 22 Revision, Störungen

- 1 Die Wasserversorgerin revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgerin sofort zu melden.
- 2 Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgerin die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.
- 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

c. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 23 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

- 1 Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Anlagen.
- 2 Bei Erweiterungen oder Erneuerungen von Hauptleitungen gehen die Anpassungsarbeiten an privaten Anlagen (Hausanschlussschieber, -leitungen), bei über 20 Jahre alten privaten Anlagen, vollumfänglich zu Lasten des Grundeigentümers. Bei jüngeren Anlagen erfolgt die Kostenübernahme prozentual (linear gemäss Anlagenalter).
- 3 Hausanschlüsse und Wasserzähler dürfen nur durch von der Wasserversorgerin berechnigte Firmen installiert werden.
- 4 Sämtliche Installationen haben gemäss den Richtlinien W3 und W4 des SVGW zu erfolgen.
- 5 Die Wasserversorgerin ist in begründeten Fällen berechnigt, auf Kosten der Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 24 Informations- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgerin sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 25 Bewilligung

- 1 Die Wasserversorgerin bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 9 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.
- 2 Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum beansprucht, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Leitungsbaurecht, Entschädigung) vorgängig schriftlich zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde mittels eines Dienstbarkeitsvertrags auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind grundbuchrechtlich zu sichern.

Art. 26 Technische Bestimmungen

- 1 In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgerin für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. Pro Gebäude ist ein separater Anschlussschieber zu erstellen.
- 2 Die Wasserversorgerin bestimmt den Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung. Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgerin auf Kosten der anzuschliessenden Grundstückseigentumschaften einen Absperrschieber ein. Der Absperrschieber darf nur von der Wasserversorgerin bedient werden.
- 3 Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.
- 4 Es dürfen keine Abzweiger oder Zapfstellen vor dem Wasserzähler angebracht und keine plombierten Absperrschieber an Umgehungsleitungen geöffnet werden.
- 5 Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch die von der Gemeinde eingesetzte Nachführungsstelle einmessen zu lassen. Im Widerhandlungsfall kann die Gemeinde zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten des Wasserbezügers verlangen.
- 6 Leitungen unter der Bodenplatte und in Böschungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ansonsten sind die Zuleitungen in einem Schutzrohr zu führen.
- 7 Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1.20 m zu überdecken und mit einem Warnband zu versehen.
- 8 Die Wasserversorgerin kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 27 Umlegungen von privaten Leitungen

Die Wasserversorgerin und die Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Art. 28 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen

- 1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen. Wird dieser Verpflichtung

trotz Aufforderung nicht nachgekommen, verfügt die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2 dieses Artikels und gemäss Art. 14. Abs. 2.

- 2 Unbenutzte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.
- 3 Die Abtrennung erfolgt gemäss den Anweisungen der Wasserversorgerin.

3. Hausinstallationen

Art. 29 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

- 1 Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.
- 2 Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgerin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgerin die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
- 3 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbezüger.
- 4 Hausanschlussschieber auf privaten Grundstücken sind durch die Grundstückeigentümer jederzeit freizuhalten. Anpassungen sind vom Grundeigentümer auszuführen und zu finanzieren.

Art. 30 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

- 1 Die Nutzung von Brauch- und/oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung komplett abgetrenntes Leitungsnetz.
- 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

Art. 31 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

- 1 Die Wasserversorgerin hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
- 2 Eine Abnahmepflicht durch die Gemeinde besteht für die gemäss Art. 9 aufgelisteten Anlagen.
- 3 Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Wasserbezügers. Nachkontrollen aufgrund von bestehenden Mängeln gehen zu Lasten des Wasserbezügers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 32 Mängelbehebung

- 1 Die Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Wasserversorgerin festgelegten Frist auf eigene Kosten zu beheben lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

VI. Finanzierung

4. Grundsätze

Art. 33 Finanzierung der Anlagen

- 1 Die öffentliche Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet.
- 2 Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:
 - a. einmalige und jährliche Gebühren der Wasserbezüger (Art. 34 und 37);
 - b. Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer (Art. 35);
 - c. allfällige Beiträge der öffentlichen Hand;
 - d. Abgeltung betriebsfremder Leistungen (Art. 35 Abs. 4).
- 3 Der Gemeinderat hat im Austausch mit der Wasserversorgungskommission die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern (ab einer Mindestbezugsmenge von 30'000 m³ pro Jahr), bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.
- 4 Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw., kann die zuständige Stelle eine angemessene Abgeltung verlangen. Brunnenanlagen am öffentlichen Versorgungsnetz sind nur zusammen mit einem Wasserzähler der Wasserversorgung zugelassen.
- 5 Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Wassertarif fest und veröffentlicht diesen.
- 6 Der Gemeinderat kann eine Vollzugsverordnung erlassen.

5. Einmalige Gebühren

Art. 34 Anschlussgebühr

- 1 Die Wasserbezüger haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Damit werden insbesondere die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Anlagen gedeckt.
- 2 Die Anschlussgebühren werden nach Einwohnergleichwerten (EGW) errechnet.
- 3 Die EGW werden mittels der Hauptnutzfläche (HNF) nach SIA 416, dividiert durch den Benützungsfaktor (Wohnen, Büro und Dienstleistung, übrige Hauptnutzflächen) berechnet.
- 4 Erfahren die Hauptnutzflächen (infolge baulicher Veränderung) eine Änderung, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch wieder aufgebaut, ist ebenfalls eine Anschlussgebühr zu entrichten. Massgebend ist die Differenz zwischen den bisherigen und den neuen Hauptnutzflächen.
- 5 Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Anschlussgebühren, wenn spätere bauliche Änderungen einen niedrigeren Gebührenansatz ergeben.

Art. 35 Beiträge

- 1 Die Wasserversorgerin kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

- 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen und anderen Wasserbezugsorten (z.B. Löschwasserbehälter) können gemäss § 98a des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) von den Eigentümern der im Schutzbereich (Radius von 400 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
- 3 Die Aufteilung dieser Kosten kann nach dem Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung erfolgen.
- 4 Die Wasserversorgerin kann für weitere Wasserbezüge wie Wasserbezug ab Hydrant, Bauwasser etc. Gebühren erheben.

Art. 36 Verwaltungsgebühren

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) werden die Aufwendungen analog der Baugesuchbearbeitung gemäss effektivem internem und externem Aufwand verrechnet. Es gilt die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden.
- 2 Entstehender Zusatzaufwand für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine kann den Wasserbezügern verrechnet werden.

6. Jährliche Gebühren

Art. 37 Grund- und Verbrauchsgebühr

- 1 Zur Deckung der laufenden Kosten der Wasserversorgerin haben die Wasserbezüger eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Trinkwasserverbrauch erhältlich sind, erfolgt die Ermittlung aufgrund von Erfahrungswerten.
- 3 Die Grundgebühr wird pauschal pro Wohnung erhoben.
- 4 Bei Industrie- und Gewerbebauten mit Sprinkleranlage wird die Grundgebühr proportional zur installierten Sprinklerleistung erhoben.
- 5 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der jährlichen Gebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümer.

7. Gebührenerhebung

Art. 38 Rechnungsstellung

- 1 Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgerin zu bestimmenden Zeitabständen.
- 2 Die Wasserversorgerin ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten des Grundeigentümers.

Art. 39 Gebührenpflichtiger Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Der Grundeigentümer hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 40 Zahlungspflicht und Fälligkeit

- 1 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Baubeginn. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Wasserversorgerin hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- 2 Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- 3 Die Pflicht zur Zahlung der Grund- und Verbrauchsgebühren entsteht mit der Rechnungsstellung.
- 4 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 41 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die zuzüglichen Mehrwertsteuern werden mit der Rechnungsstellung verrechnet.

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 42 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann nach den eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bestraft werden.

Art. 43 Rechtsmittel

- 1 Auf die Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.
- 2 Gegen Entscheide der Wasserversorgerin betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 44 Widerhandlungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 45 Hinweise

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46 Übergangsbestimmung

- 1 Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode des laufenden Jahres wird erstmals im Jahr 2026 auf Basis des vorliegenden Wasserversorgungsreglements in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 01.01.2026 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baugesucheinreichung. Vor diesem Datum eingereichte Baugesuche werden nach dem alten Reglement beurteilt.

Art. 47 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 48 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 49 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement der Wasserversorgung des Dorfes Pfaffnau vom 11. Dezember 1995 unter Vorbehalt von Art. 43 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Art. 50 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 am 01. Januar 2026 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Pfaffnau, 11. Dezember 2025

Gemeinderat



Sandra Cellarius
Gemeindepräsidentin



Beatrice Stöckli
Gemeindeschreiberin

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025.